

Förderung Arbeitsgelegenheiten – Richtlinie Integrative Maßnahmen, Teil 2

Allgemeine Informationen

Gemäß der Richtlinie Integrative Maßnahmen, Teil 2 können Fördermittelanträge für Arbeitsgelegenheiten im Landratsamt Zwickau, Sozialamt – Förderung sozialer Dienste – eingereicht werden. Antragsberechtigt sind natürliche und gemeinnützige juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie anerkannte Religionsgemeinschaften wie zum Beispiel Kommunen, Träger der freien Wohlfahrtspflege, gemeinnützige Träger, Vereine oder Verbände.

Unter bestimmten Voraussetzungen können Sie pro bereitgestellter Arbeitsgelegenheit nach § 5 Absatz 1 Asylbewerberleistungsgesetz eine Pauschale in Höhe von 500 EUR erhalten.

Konditionen

Zuwendungsart: Projektförderung

Finanzierungsart: Anteilfinanzierung mit Festbetrag

Form der Zuwendung: nicht rückzahlbarer Zuschuss

Zuständigkeiten

Sozialamt, Förderung sozialer Dienste

Besucheradresse:

Haus 1, Zimmer 226
Werdauer Straße 62
08056 Zwickau

Postadresse:

Postfach 10 01 76
08067 Zwickau

sozialamt@landkreis-zwickau.de

Ansprechpartner für Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen (FIM)/Arbeitsgelegenheiten (AGH)

Bezüglich Rahmenbedingungen sowie Verteilung der Informationen und Hinweise von SMGI, LDS und Agentur für Arbeit:

Matthias Resche, Integrationskoordinator LRA Zwickau
Telefon: +49 375 4402 22 195
E-Mail: Matthias.Resche@landkreis-zwickau.de,

bei grundsätzlichen Fragen FIM und AGH, Antragserfassung, Maßnahmenbetreuung (An- und Abmeldungen), Monatsabrechnung, Aufwandsentschädigung:

Elisabeth Bahr, SB Asylbewerberleistungen LRA Zwickau
Telefon: +49 375 4402 22 196
E-Mail: Elisabeth.Bahr@landkreis-zwickau.de .

Voraussetzungen

Förderfähige Maßnahmen

Förderfähig sind Sach- und Personalausgaben, dazu zählen insbesondere Ausgaben für Arbeitskleidung, Arbeitsmaterial und Arbeitsgeräte sowie für die Anleitung.

Nicht förderfähig ist die zu zahlende Aufwandsentschädigung in Höhe von 0,80 EUR pro Arbeitsstunde.

Weitere Voraussetzungen

- Die Förderung ist für Maßnahmen ausgeschlossen, die nach der Richtlinie Soziale Betreuung Flüchtlinge gefördert werden.
- Die Förderung ist für Maßnahmen ausgeschlossen, die nach der Richtlinie „Wir für Sachsen“ gefördert werden. (Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Personen)
- Die Förderung nach dieser Richtlinie entfällt, soweit für die zuwendungsfähigen Ausgaben nach Ziffer II anderweitige Mittel des Freistaates Sachsen, des Bundes oder europäischer Förderprogramme in Anspruch genommen werden können.
- Die Förderung ist für Maßnahmen ausgeschlossen, die nach der Richtlinie für das Arbeitsmarktprogramm „Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen“ gefördert werden.

Verfahrensablauf

Beantragung

Den Antrag von Ausgaben für die Bereitstellung von Arbeitsgelegenheiten müssen Sie beim Landratsamt Zwickau, Sozialamt, Sachgebiet Soziale Grundsicherung - Förderung sozialer Dienste mit dem hierfür vorgeschriebenen Formular einreichen.

Das Formular steht als PDF-Datei zur Verfügung.

Bewilligung

Nachdem Ihr Antrag im Landratsamt eingegangen ist, wird dieser seitens des Landratsamtes geprüft. Die Entscheidung über Ihren Förderantrag wird Ihnen schriftlich mitgeteilt. Wurde über Ihren Antrag positiv entschieden, erhalten Sie einen Zuwendungsbescheid.

Auszahlung

Wenn Ihnen Fördermittel bewilligt wurden, müssen Sie deren Auszahlung mit dem Auszahlungsantrag beantragen, der als Anlage dem Zuwendungsbescheid beigelegt ist.

Weitere Anlagen

Um die Fördermittel auszahlen zu können, muss der Zuwendungsbescheid bestandskräftig sein. Der Zuwendungsbescheid ist bestandskräftig, sobald er unanfechtbar wird, also wenn kein Rechtsbehelf mehr zulässig ist. Die Rechtsbehelfsfrist beträgt gemäß § 70 Absatz 1 VwGO einen Monat, nachdem der Zuwendungsbescheid bekanntgegeben worden ist.

Die vorzeitige Bestandskraft dieses Bescheides kann vor Ablauf der Rechtsbehelfsfrist durch die Abgabe eines Rechtsbehelfsverzichts erreicht werden. Dieser ist als Anlage den Zuwendungsbescheid ebenfalls beigefügt.

Verwendungsnachweis

Sie müssen gegenüber der Bewilligungsbehörde (Landratsamt Zwickau) nachweisen, dass Sie die Fördermittel dem Verwendungszweck entsprechend eingesetzt haben. Dabei ist der einfache Verwendungsnachweis, das heißt ein Sachbericht und ein zahlenmäßiger Nachweis ohne Vorlage von Belegen einzureichen. Dazu können Sie das **Formular "Verwendungsnachweis Integrative Maßnahmen"** nutzen.

Der Zuwendungsempfänger hat Belege und Verträge sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren.

Falls erforderlich, kann der Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise zurückgenommen oder widerrufen und die ausgezahlten Fördermittel von Ihnen zurückverlangt werden.

Formulare / Online-Dienste

- Antragsformular Förderung Arbeitsgelegenheiten 2019
- Nachweisliste
- Verwendungsnachweis Integrative Maßnahmen

Fristen

Antrag

Anträge für das Förderjahr 2019 können ab sofort eingereicht werden. Ihr Antrag sollte vor Beginn der Arbeitsgelegenheit beim Landratsamt Zwickau gestellt werden.

Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis für das Förderjahr 2018 ist bis zum **31.03.2019** im Landratsamt Zwickau einzureichen.

Kosten

Bei einer etwaigen Rückforderung von Fördergeldern im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung können Verwaltungsgebühren erhoben werden.

Rechtsgrundlage

- Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz/Geschäftsbereich Gleichstellung und Integration zur Förderung der sozialen Integration und Partizipation von Personen mit Migrationshintergrund und der Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts